

Liebe Eltern, Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende,

aufgrund der Corona-Pandemie sind weiterhin einige Maßnahmen in unseren Gemeinderäumen zu beachten, denn unser Ziel ist es, gesund zu bleiben!

Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen gelten in Baden-Württemberg seit Anfang Juli neue einfachere Vorgaben. Wir richten uns bei unserem Hygienekonzept für den Kindergottesdienst, Miniclub, GU und Flame nach der aktuellen „Corona-Verordnung Baden-Württemberg“ vom 23. Juni 2020 und der „Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit“ vom 26. Juni 2020.

Für Kinder- und Jugendveranstaltungen wird jetzt unterschieden zwischen kleinen Veranstaltungen mit bis zu 20 Personen inklusive Mitarbeitende, die als „Ansammlungen“ bezeichnet werden, Veranstaltungen zwischen 21 und 100 Personen sowie ab August Veranstaltungen zwischen 101 und 500 Personen. Veranstaltungen über 100 Personen sind bei uns nicht möglich, deshalb gehen wir auf diese her nicht ein.

Bei den „Ansammlungen“ gibt es organisatorische Erleichterungen; so müssen zum Beispiel die Namen der Teilnehmenden nicht erfasst werden und auch außerhalb des Gemeindegrundstücks ist diese Gruppe von der weiterhin geltenden Abstandsvorschrift befreit.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Händehygiene: zu Beginn und nach dem Toilettenbesuch müssen alle mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen. Handdesinfektionsmittel werden nur eingesetzt, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen oder es eine größere Veranstaltung gibt, wo es einfacher ist, das gleich am Eingang zu erledigen.
- Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln muss weiterhin verzichtet werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen und Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand!) oder in Papiertaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Naseputzen und Husten bitte größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegrehen.
- Für gemeinsame An- und Abreisen zu externen Plätzen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Innerhalb des Gebäudes wird ein Abstand von 1,5m weiterhin *empfohlen*, wenn es altersbedingt und thematisch möglich ist. Vorgeschrieben wird es jedoch nicht mehr.

Ausnahme: Im öffentlichen Raum, d.h. auf der Straße, Parks und auf Spiel- und Sportplätzen bei mehr als 20 Personen ist der Abstand weiterhin Pflicht!

2. Angebote:

- Beim Singen und lauten Sprechen und bei sportlichen Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt richten wir uns nach den vergleichbaren Lösungen wie sie in verschiedenen Corona-Unterverordnungen beschrieben werden. Sie sollten am besten gänzlich in den Außenbereich verlagert werden.
Beim Singen ist immer ein Mindestabstand von 2m zu anderen Personen erforderlich (Corona VO Musikschulen).
Bei Ansammlungen gibt es auch beim Sport keinen Mindestabstand mehr (Corona VO Sport).
- Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpersonen begleitet.
- Alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände oder desinfizieren sie am Eingang.
- Angebote im Außenbereich sollten bevorzugt werden.
- Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Mitarbeitenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse und möglichst E-Mail-Adresse der Eltern. Kinder werden vor dem Gebäude von Begleitpersonen am Eingang übergeben und die Dokumentation wird von den Begleitpersonen unterschrieben. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie werden im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder dem Ordnungsamt zugänglich gemacht und werden nicht für andere Zwecke verwendet.
Kinder und Jugendliche werden über die Verwendung der Daten aufgeklärt.

3. Räumlichkeiten:

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Die Räumlichkeiten werden mit Markierungen, verständlichen Hinweisschildern und falls erforderlich mit Festlegungen von Verkehrswegen versehen. Am Eingangsbereich werden Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

- Häufig berührte Handkontaktflächen der Einrichtungen werden einmal täglich gründlich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, werden diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material und Möbel (Spielgeräte, Sofas, Tische etc.) werden täglich gereinigt.
- Innenräume werden gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebots gelüftet. Während des Angebots werden Stoß- und Durchzugslüftungen stündlich vorgenommen.
- Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet und werden täglich gereinigt.

4. Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte

- Die Mitarbeitenden werden von zuständigen Personen hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab informiert.
- Es wird für jede Veranstaltung eine verantwortliche Person benannt, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden nach § 8 CoronaVO sind zu beachten.
- Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen können, dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.

Als Orientierung für Mitarbeitende gelten die Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>).

5. Lebensmittel

- Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Ausgeben von Speisen und Getränken zulässig. *Die Informationen stehen jeweils auf der Internetseite des Sozialministeriums zur Verfügung*

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Nürtingen, den 29.7.2020

Die Gemeindeleitung der EFG